141. In bezug auf annahme eines geschenkes sind ein fleischer, ein ölmüller, ein branntweinverkäufer, ein öffentliches mädchen, ein könig, jeder der reihe nach zehnmal schlechter als der vorhergende ¹).

l) Mn. 4,

142. Die vorbereitung zur Veda-lesung am vollmondtage des Śrâvańa, unter dem gestirne Śrâvańa, oder unter dem gestirne Hasta, wenn kräuter da sind, am fünften des Śrâvańa ').

1) Mn. 4,

143. Im monat Pausha, unter dem gestirne Rohińi oder auch am achten tage, vollziehe er der vorschrift gemäss ausserhalb des ortes, nahe am wasser, die schenkung (utsarga) der Vedas 1).

1) Mn. 4,

- 144. Drei tage ist keine lesung, wenn ein schüler, ein opferpriester, ein Guru oder ein verwandter gestorben 1), 13 Mn. 5, oder nach der vorbereitung und schenkung 2), oder wenn 23 Mn. 4, einer, der dieselbe abtheilung liesst, gestorben.
- 145. In der dämmerung 1), beim donner 2), orkan, erd- 1) Mn. 4, beben, herabfallen von feuer 3) oder wenn er einen Veda 2) Mn. 4, vollendet, so ist einen tag und nacht keine lesung, und eben 3) Mn. 4, 105. 106. so, wenn er ein Årańyaka gelesen 4).
- 146. Am fünfzehnten, vierzehnten, achten¹), bei Râhus 13 Ma. 4, geburt²), in den zwischenräumen zwischen zwei jahreszei-23 Ma. 4, ten³), und wenn er ein ahnenopfer gegessen oder empfan-33 Ma. 4, gen hat⁴).
- 147. Wenn ein vieh, oder ein frosch, ein ichneumon, ein hund, eine schlange, eine katze oder maus zwischen die lesenden läuft, so ist einen tag und nacht keine lesung 1), 13 Mn. 4, eben so, wenn Indra's fahne herabgenommen oder aufgerichtet wird.